Gesangverein Polyhymnia 1893

Offenbach am Main - Bieber e.V.

SATZUNG

Offenbach am Main, am 03.06.2022

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Polyhymnia 1893 Offenbach am Main-Bieber“.

Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und durch Förderung des kulturellen Lebens durch Konzerte und musikalische Veranstaltungen.

Der Verein stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
Alle Bezeichnungen von Mitgliedern, Ämtern etc. sind ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an die Musikschule Offenbach am Main e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied in einem hessischen Chorverband und darüber Mitglied im Deutschen Chorverband e.V.. Für den Verein gelten daher die Satzungsbestimmungen des Deutschen Chorverbandes e.V..

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern/Ehrendirigenten.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne auch selbst zu singen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vorname(n), Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers enthält. Minderjährige Bewerber bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung wird nicht begründet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum, insbesondere Noten und Notenmappen, dem Verein zurückzugeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von einem fällig gewordenen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungs-beschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Voraus zu leisten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Der Mitgliedsbeitrag wird unbar per SEPA-Lastschrifteinzug, zu den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Daten erhoben. Das Mitglied erteilt dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

Ehrenmitglieder und Ehrendirigenten treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Begründete Ansuchen können beim Vorstand beantragt werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, nach Möglichkeit im 1. Quartal jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten.
b) wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
c) wenn über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß §6 Abs. 6 entschieden werden muss.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins.

Sie hat die folgenden Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Vorgenannten
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
e) Festsetzung der Höhe des Monatsmitgliedsbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage; Modalitäten der Beitragserhebung.

f) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrendirigentenwürde. Die Aberkennung ist nur bei schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.
h) Ehrenmitglieder und Ehrendirigenten sind berechtigt kostenfrei an Konzerten und Vereinsfesten teilzunehmen.
i) Entgegennahme des musikalischen Berichts von Chorleitern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt der/dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorstandsvorsitzenden.

Eine Einberufung erfolgt schriftlich. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung bis acht Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist die/der 1., bei Verhinderung die/der 2. Vorstandsvorsitzende. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diesen Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen sind durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Abstimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §5 sind geheim durchzuführen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Hat die Abstimmung die Änderung des Vereinszwecks oder dessen Auflösung zum Gegenstand, ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 15. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen sowie den Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 15 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und ist damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

a) der 1. Vorsitzende,
b) der 2. Vorsitzende,
c) der Schriftführer,
d) der Kassenführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden. Eine vorgesehene Abwahl hat in geheimer Abstimmung schriftlich zu erfolgen. Die Ersatzwahl soll in derselben Versammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand wird ergänzt um Beisitzer, die sich aus den Sprechern der Chöre zusammensetzen. Die Chorsprecher werden von den Aktiven der jeweiligen Chöre gewählt.

Der Vorstand kann weitere Beisitzer benennen, die besondere Aufgaben übernehmen wie z. B. Mitgliederverwaltung, Festorganisation, Vereinsreisen und ähnliches. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 15 hat alleiniges Vertretungsrecht. Beschlüsse des Vorstandes sind für den agierenden Vertreter bindend.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung.
b) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
c) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung
d) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
e) Die Erstellung des Jahresberichts
f) Die Einstellung/Entlassung von Chorleitern
g) Die Buchführung und ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
f) Die bedarfsweise Erstellung einer für die Vereinsmitglieder verbindlichen Geschäfts- oder Vereinsordnung (nicht Bestandteil der Satzung)
g) Anträge zur Satzungsänderung stellen bei Bedarf

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm übertragene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende hat nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail auch ohne Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe ist die/der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können als Gäste beiwohnen.

Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und außer dem Sitzungsleiter zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 18 Beurkundung des Beschlusses

Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle müssen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungs- oder Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden ebenfalls protokolliert und gelten als genehmigt, sofern nicht in der nächstfolgenden Vorstandssitzung Einwände erhoben werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Datenschutzbestimmung

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Art der Mitgliedschaft
- Zugehörigkeit zu einer Gruppe
- Bankverbindung

freiwillige zusätzliche Angaben:

- Hochzeitstag
- Kommunikationsdaten
  (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein und ggf. Verband
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die o.g. genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an regionale, hessische und deutsche Verbände, in denen der Verein Mitglied ist und an die maßgeblichen Bankinstitute weitergeleitet. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen, sowie zu Beginn der Mitgliedschaft über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 21 Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen, Ton- und Videoaufnahmen

Im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein können Lichtbilder von Vereinsmitgliedern und Tonaufnahmen gemacht werden. Die Aufnahmen können im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden, z.B. für:

- Veranstaltungsflyer
- vereinseigene Homepage
- Weiterleitung an befreundete Vereine etc.
- Pressemeldungen

Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind, können jederzeit und ohne Begründung widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Im Umfang des Widerspruchs ist der Verein verpflichtet, die Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder unkenntlich zu machen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.06.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Offenbach am Main, am 03.06.2022